

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte „Rosengarten“ in Buch am Buchrain

(Gültig ab 01.09.2010)

Allgemeines

Die Gemeinde Buch a. Buchrain betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnerzielungsabsicht die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayr. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Die gemeindliche Kindertageseinrichtung wird nach den Grundsätzen und Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) betrieben.

§ 1 Grundsätzliches

- 1) Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
- 2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so werden die Kinder nach folgender Regelung aufgenommen:
 - a) von der Schule zurückgestellte Kinder
 - b) Kinder, die vor dem Schuleintritt stehen
 - c) Kinder alleinerziehender Elternteile
 - d) Kinder berufstätiger Eltern
 - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - f) GeschwisterkinderÜber die Punkte a) – f) kann die Gemeinde einen Nachweis verlangen.

§ 2 Anmeldung

- 1) Anmeldungen sind zum ausgeschriebenen Anmeldetag und während der Betriebszeit der Kindertagesstätte möglich.
- 2) In die Kindertagesstätte werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben. Die Betreuung endet mit Eintritt in die Schule.
- 3) Anmeldende sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- 4) Zur Nachmittagsbetreuung können auch Schulkinder der 1. und 2. Klassen angemeldet werden.

§ 3 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme ist nicht fristgebunden.
- 2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen.
- 3) Die Aufnahme bestimmt sich nach der Regelung gemäß § 1 Punkt a) - f).

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Die Kindertagesstätte hat folgende Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag	07.15 bis 16.00 Uhr	
Freitag	07.15 bis 14.30 Uhr	
a) Buchungszeit von	07.15 bis 12.30 Uhr	Buchungsgruppe 1
Bringzeit:	07.15 bis 08.30 Uhr	
Abholzeit:	12.15 bis 12.30 Uhr	
Kernzeit:	08.30 bis 12.15 Uhr	
b) Buchungszeit von	07.45 bis 14.00 Uhr	Buchungsgruppe 2
Bringzeit:	07.15 bis 08.30 Uhr	
Abholzeit:	13.15 bis 14.00 Uhr	
Kernzeit:	08.30 bis 13.15 Uhr	
c) Buchungszeit von	07.15 bis 14.00 Uhr	Buchungsgruppe 3
Bringzeit:	07.45 bis 08.30 Uhr	
Abholzeit:	13.15 bis 14.00 Uhr	
Kernzeit:	08.30 bis 13.15 Uhr	
d) U 3 Gruppe von	07.45 bis 16.00 Uhr	
Bringzeit:	07.45 bis 09.00 Uhr	
Abholzeit:	11.45 bis 12.00 Uhr	
	14.15 bis 14.30 Uhr	
	16.00 Uhr	

- 2) Die Nachmittagsbetreuung ist jeweils
- montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- 3) Umbuchungen können frühestens im Februar des laufenden Kindertagesstätten-Jahres durchgeführt werden.
- 4) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

§ 5

Gebühren (Besuchsgeld) / Verpflegung

- 1) Buchungsgruppe 1 74,- € monatlich, 12 x im Jahr
Buchungsgruppe 2 86,- € monatlich, 12 x im Jahr
Buchungsgruppe 3 98,- € monatlich, 12 x im Jahr
Alle Gruppen inklusive Spielgeld 5,00 €.

- 2) Getränkegeld: 13,- € halbjährlich
Geschenkegeld: 5,- € halbjährlich
Das Getränke- und Geschenkegeld wird von der Kindertagesstätte-Leitung eingesammelt.

- 3) Warmes Essen
- montags bis freitags -

Kosten:

1 x wöchentlich	14,00 € monatlich 11 x im Jahr
2 x wöchentlich	28,00 € monatlich 11 x im Jahr
3 x wöchentlich	42,00 € monatlich 11 x im Jahr
4 x wöchentlich	56,00 € monatlich 11 x im Jahr
5 x wöchentlich	70,00 € monatlich 11 x im Jahr

- 4) Nachmittagsbetreuung ohne Essen
- montags bis donnerstags –

Kosten:

1 x wöchentlich	7,50 €
2 x wöchentlich	15,00 €
3 x wöchentlich	22,50 €
4 x wöchentlich	30,00 €

von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Die Kosten werden 11 x im Jahr erhoben.

- 5) U 3 Kinder (monatlich, zuzüglich Kosten für Essen)

1 Tag 4,25 Stundengruppe	32,00 €
1 Tag 6,25 Stundengruppe	40,00 €
1 Tag 8,25 Stundengruppe	54,00 €
2 Tage 4,25 Stundengruppe	62,50 €
2 Tage 6,25 Stundengruppe	78,50 €
2 Tage 8,25 Stundengruppe	106,50 €
3 Tage 4,25 Stundengruppe	93,00 €
3 Tage 6,25 Stundengruppe	117,00 €
3 Tage 8,25 Stundengruppe	159,00 €
4 Tage 4,25 Stundengruppe	123,50 €
4 Tage 6,25 Stundengruppe	155,50 €
4 Tage 8,25 Stundengruppe	211,50 €
5 Tage 4,25 Stundengruppe	154,00 €
5 Tage 6,25 Stundengruppe	194,00 €
5 Tage 8,25 Stundengruppe	264,00 €

§ 6

Regelmäßiger Besuch

- 1) Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit nur erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten haben deshalb Sorge für den regelmäßigen Besuch ihres Kindes zu tragen.
- 2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, von welchen Personen ihr Kind von der Kindertagesstätte abgeholt werden darf. Solange diese Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Krankheit zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer übertragbaren Krankheit leiden. Vor der Wiederezulassung ist eine Erklärung der Eltern zu unterschreiben, dass das Kind nach einer akuten Erkrankung wieder gesund, fit und belastbar, ohne Ausschlag und ohne Durchfall ist oder die Läusetherapie ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- 2) Erkrankungen sollen der Kindertagesstätte-Leitung unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitgeteilt werden. Sonstiges Fernbleiben soll der Kindertagesstätte-Leitung ebenfalls angezeigt werden.
- 3) Bei einer ansteckenden Krankheit (meldepflichtige Infektionskrankheit in Gemeinschaftseinrichtungen) wird die Wiederezulassung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht.

§ 8

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- 1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat.
- 2) Zum Ende des Kindertagesstätte-Jahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühren während der letzten zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurden.
- 4) Der Träger kann außerordentlich kündigen und das Kind vom weiteren Kindertagesstätte Besuch ausschließen, wenn bei einem entwicklungs- und verhaltensauffälligen Kind die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, Hilfe von außen (z.B. Erziehungsberatung, Jugendamt, Fachdienste) in Anspruch zu nehmen.
- 5) Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

§ 9

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- 1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2) Während der letzten drei Monate des Kindertagesstätte-Jahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstätten-Jahres möglich.

§ 10

Kindertagesstätten-Jahr

Das Kindertagesstätte-Jahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 11

Unfallversicherung

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Fest, etc.)
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12

Ermäßigung

- 1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird das Besuchsgeld (§ 6 Abs. 1) für das zweite und weitere Kind um 50 % des günstigsten Beitrages ermäßigt.
- 2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.

§ 13 Fälligkeit

- 1) Das Besuchsgeld ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung soll durch Überweisungsauftrag auf das Konto der Gemeinde erfolgen. Bareinzahlung des Besuchs- und Spielgeldes bei der Kindertagesstätten-Leitung ist nicht zulässig.
- 2) Wird das Besuchsgeld nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Zuschlag von 4,-- € je rückständigen Monat zu bezahlen.
- 3) Die Einzugsermächtigung ist 1 Monat vor der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte bei der Kindertagesstätten-Leitung oder der Gemeinde abzugeben.
- 4) Der Betrag für das Mittagessen wird mit dem Besuchsgeld eingezogen.

§ 14 Auskunftspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen, dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ermäßigung nach wie vor gegeben sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01. September 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. September 2009 außer Kraft.

Buch a. Buchrain, den 06.07.2010

gez. F. Geisberger

1. Bürgermeister
Gemeinde Buch a. Buchrain

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch a. Buchrain hat der neuen Benutzungsordnung mit Beschluss vom 06.07.2010 zugestimmt.

Bekanntmachung:

Die neue Benutzungsordnung wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln am 01.09.2010 und Niederlegung in der Verwaltung und der Kindertagesstätte bekannt gemacht.